

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Utting a. Ammersee**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt die Gemeinde Utting a. Ammersee folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3
Ausnahmen**

- 1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 1 sind öffentliche Anschläge
1. der Gemeinde Utting a. Ammersee,
 2. der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,
 3. der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen;

jedoch nur vom Zeitpunkt der Zulassung ihrer Wahlvorschläge bis eine Woche nach Ablauf des Wahltages,

4. der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren, jedoch nur 5 Tage vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
5. der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, jedoch nur vier Wochen vor dem Tag und am Tag der Abstimmung,
6. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
7. innerhalb von Verkehrsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türeinscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1-6 dürfen Anschläge nicht an

Bäumen, Zäunen, Toren usw. angeheftet oder aufgeklebt werden, sondern müssen auf Platten, Plakatständern, Hängegalgen oder dgl. befestigt sein.

3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-7 sind die Anschläge nach Ablauf der für sie jeweils geltenden Ausnahmefrist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

1) Die Gemeinde Utting a. Ammersee kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt und
2. das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 3 und 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt.

§ 6 In-Kraft-Treten -Geltungsdauer-

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Utting a. Ammersee, den 31. Okt. 2006

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


Klingl
1. Bürgermeister

